



An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Sachbearbeiter:
Mag. Hans-Jürgen Gaugl, MSc
Telefon +43 1 51433 501164
Fax +43 1514335901164
e-Mail Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-111308/0086-I/4/2016

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert werden (Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2016 – SVÄG 2016);
Stellungnahme des BMF (Frist: 04.11.2016)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Schreiben vom 25. Oktober 2016 unter der Geschäftszahl BMASK-21119/0006-II/A/1/2016 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert werden (Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2016 – SVÄG 2016), wie folgt mitzuteilen:

Mit dem vorgelegten Entwurf werden Maßnahmen vorgesehen, auf welche in der gegenständlichen Stellungnahme eingegangen wird:

1. Halbierung der Beitragslast bei Aufschub des Pensionsantritts
2. Rechtsanspruch auf berufliche Rehabilitation
3. Besonderer Ausgleichszulagenrichtsatz bei längerem Versicherungsverlauf
4. Neuregelung der Mindestversicherungszeit nach dem APG
5. Erweiterung der Möglichkeiten zum freiwilligen Pensionssplitting

6. Änderung des AIVG zur Berechnung des Arbeitslosengeldes

Die Maßnahmen 1-5 stehen im Zusammenhang mit dem „Pensionsgipfel“ vom Februar diesen Jahres und dem dazugehörigen Ministerratsbeschluss vom März 2016, zu welchem nun legislative Umsetzungsentwürfe vorgelegt werden.

Zu Maßnahme 1 besteht seitens des Bundesministeriums für Finanzen vor dem Hintergrund des diesbezüglich getroffenen Ministerratsbeschlusses kein Einwand. Hinsichtlich der Darstellung der finanziellen Auswirkungen sollte die WFA allerdings um Angaben zu den verwendeten Durchschnittseinkommen und durchschnittlichen Beitragszahlungen der jeweiligen Personengruppen ergänzt werden. Informationen zu den finanziellen Auswirkungen der einzelnen Effekte würden die Nachvollziehbarkeit der finanziellen Auswirkungen verbessern, wobei zumindest auf den (langfristigen) Effekt der nach dem Aufschub auftretenden höheren Pensionsaufwendungen eingegangen werden sollte.

Zu Maßnahme 2 wird bemerkt, dass inhaltlich gegen eine berufliche Rehabilitation natürlich nichts einzuwenden ist, da sie der Arbeitsmarktintegration älterer beziehungsweise gesundheitlich beeinträchtigter Menschen förderlich ist. Betreffend die ASVG-Änderung ist aber auf die nicht nachvollziehbare Darstellung der finanziellen Auswirkungen in der WFA hinzuweisen, wonach es zu keinen Kosten für Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger kommt. Dies ist nicht plausibel. Es sollten Annahmen zu einem Mengen- und Preisgerüst hinsichtlich der umfassten Personengruppen und ihrer derzeitigen Leistungsansprüche, zu den Kosten der möglichen Maßnahmen selbst, sowie dem möglichen Nutzen (wenn es gelingt, dass viele Personen durch die berufliche Rehabilitation wieder in den Arbeitsmarkt integriert werden können, kann mit zusätzlichen Einnahmen in die ALV gerechnet werden) in der WFA angeführt werden. Erst dann wäre eine abschließende Bewertung der vorliegenden Maßnahme möglich. Auch betreffend die AIVG-Änderung, die im direkten Zusammenhang mit der beruflichen Rehabilitation (Gewährung von Umschulungsgeld) steht, ist auf die nicht nachvollziehbare WFA hinzuweisen. Es finden sich darin keine Informationen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen.

Zu Maßnahme 3 wird seitens des Bundesministeriums für Finanzen festgehalten, dass die Einführung dieses erhöhten AZ-Richtsatz gemäß dem Ministerratsbeschluss vom März 2016 vorgesehen ist, nach Befassung eines Arbeits- und Sozialrechtsexperten damit aber über die oben genannten Mehrkosten hinausgehende, beträchtliche finanzielle Risiken verbunden

sind. Vor diesem Hintergrund sollte die Einführung des erhöhten Richtsatzes so umgesetzt werden, dass diese Risiken vermieden werden.

Zu Maßnahme 4 wird bemerkt, dass der zu Grunde gelegte Ministerratsbeschluss zu dieser Maßnahme keine konkreten Details („Pensionsbegründende (nicht pensionserhöhende) Anrechnung von Kinderziehungszeiten für ab 1955 geborene Frauen. Nachjustierung im APG zu den Mindestversicherungszeiten.“) nennt.

Gegen die vorgeschlagenen Regelungen zur Umsetzung der Maßnahme 5 bestehen keine Bedenken des Bundesministeriums für Finanzen.

Maßnahme 6 steht in keinem direkten Zusammenhang mit der beruflichen Rehabilitation und damit auch nicht mit den im Zuge des Pensionsgipfels beschlossenen Maßnahmen. Da von (geringen) Mehraufwendungen ausgegangen wird, wird die Maßnahme aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen abgelehnt. Eine abschließende Bewertung und Einschätzung dieser Maßnahme kann allerdings erst nach entsprechender Adaptierung der WFA zu den finanziellen Auswirkungen erfolgen.

Grundsätzlich wird zur vorliegenden WFA bemerkt, dass sich die Bedeckung der gegenständlichen Novelle in der vorliegenden WFA nicht erschließt. Erstens ist kein betroffenes Detailbudget angegeben, was die Bedeckung zumindest unscharf und unvollständig macht. Zum Zweiten werden die Mehreinzahlungen nicht konkret erläutert – diese sind (betragsmäßig) nicht gleich den dargestellten Erträgen aus der Summe der Einsparungen beim Pensionsaufwand während des Aufschubs, den Beitragsmehreinnahmen durch längere Erwerbstätigkeit und den Mindereinnahmen an Beiträgen für jene Personen, die ohne diese Maßnahme neben dem Pensionsbezug weiterhin erwerbstätig gewesen wären, sowie für jene Personen, die schon bisher den Pensionsantritt aufgeschoben haben und erwerbstätig waren. Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz wird daher gebeten, die erwarteten „Mehreinzahlungen“ transparent und plausibel anzugeben und aufzuschlüsseln. Eine nach den Gesichtspunkten der in dieser Stellungnahme aufgezeigten Punkte überarbeitete WFA wäre dem Bundesministerium für Finanzen noch vor der Ergreifung weiterer Schritte im legislativen Prozess zu übermitteln.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um entsprechende Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahme. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugeleitet.

04.11.2016

Für den Bundesminister:

Mag. Hans-Jürgen Gaugl, MSc

(elektronisch gefertigt)